



Vorlage Nr.: V0214/14
Datum: 25. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Besetzung des Wohnbeirates gemäß § 25 Abs. 9 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich auf:

- eine Vertreterin/einen Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft,
- eine Vertreterin/einen Vertreter der Wohnungsgenossenschaften,
- eine Vertreterin/einen Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe,
- eine Vertreterin/einen Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH,
- eine Vertreterin/einen Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V.

Für den Fall der Nichteinigung erfolgt Mehrheitswahl.

2. Der Stadtrat einigt sich auf sechs von den Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung. Für den Fall der Nichteinigung, erfolgt die Besetzung im Benennungsverfahren mit der Abweichung, dass jede Fraktion ein Mitglied benennen darf.
3. Der Stadtrat einigt sich auf weitere drei von den Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung. Für den Fall der Nichteinigung, erfolgt die Besetzung im Benennungsverfahren (CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen je ein Mitglied).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 25 Beiräte Hauptsatzung werden Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Beiräte setzen sich zusammen aus:

a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.

b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in der Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

Der Wohnbeirat besteht aus:

- der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft, einer Vertreterin/einem Vertreter der Wohnungsgenossenschaften sowie einer Vertreterin/einem Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe nach Abs. 2 Buchstabe b),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. nach Abs. 2 Buchstabe c),
- der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter und der/dem Beigeordneten für Soziales oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht, welche nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

Tagt der Wohnbeirat als „Beirat Wohnen“ im Sinne der Sozialcharta, so gehören ihm neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nur die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) und c) an.

Die Ausschreibung des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung (Anlage 1) hat zur Bewerbung von vier Interessierten geführt (Anlage 2).

Seifert	Rainer	Designierter Verbandsdirektor	Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. (vdw Sachsen)
Krause	Anna-Sophie	Stellv. Bereichsleiterin	Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V., Wohnungslosenhilfe (Vertreter Träger der Wohnungslosenhilfe)
Haufe	Dieter	Heimleiter	Suchtzentrum gGmbH (Vertreter Träger der Wohnungslosenhilfe)
Bieder	Steffen	Geschäftsführer	Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., Landesverband Mitteldeutschland e. V.

Die WOBA DRESDEN GMBH benannte: N. N.

Der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V benannte: N. N.

Die Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen kann nach der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, möglicherweise nicht gewählte Bewerber zu benennen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates im Beirat sitzen. Dies folgt aus § 47 SächsGemO („... können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats ... angehören“).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Ausschreibung des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung

Anlage 2: Bewerberliste – vertraulich

Helma Orosz